

Kommunales Programm zur Förderung von gestalterischen Verbesserungen auf Privatgrundstücken im Rahmen der Stadtsanierung

(Programm Stadtgestaltung)

in der Fassung vom 23.02.2010

1. Zielsetzung

Ziel des Programms Stadtgestaltung ist die Erhaltung des eigenständigen Charakters von Schrobenhausen durch die Pflege des Stadtbildes. Die städtebauliche Entwicklung soll durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Stadtbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Es können gestalterische Maßnahmen gefördert werden, die das Erscheinungsbild des öffentlichen Raums beeinflussen und die geeignet sind, die Ziele der Gestaltungssatzung vom 01. März 2007 zu verwirklichen. Dazu gehören unter anderem:

- Fassadenanstriche einschließlich der dazu notwendigen Putzarbeiten und sonstigen Sanierungsmaßnahmen
- Umgestaltung von Fenstern und Türen an den Fassaden
- Renovierung von Dacheindeckungen und Dachaufbauten
- Blecharbeiten an den Fassaden wie z. B. Dachrinnen
- Renovierung oder Erneuerung von Hoftores, Hofeinfahrten und Einfriedungen
- Anlage bzw. Neugestaltung von Vorgärten und Hofräumen durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung.
- Begrünung von Fassaden

3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die förmlich festgelegten Sanierungsgebiete in Schrobenhausen.

4. Zuwendungsempfänger

Die Förderungsmittel werden den Grundstückeigentümern in Form von Zuschüssen gewährt. Mieter und Pächter können ebenfalls gefördert werden, wenn sie das Einverständnis der Eigentümer mit den geplanten Maßnahmen nachweisen.

5. Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten je Einzelobjekt (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit), jedoch höchstens 6.000 €

Die Förderung kann auf mehrere Bauabschnitte verteilt werden.

Maßnahmen mit Kosten unter 1.000 € werden nicht gefördert.

Eine erneute Förderung ist nur im Abstand von 10 Jahren seit der letzten Förderung möglich.

6. Förderungsgrundsätze

Die Maßnahmen müssen den Bestimmungen der Gestaltungssatzung vom 01. März 2007 in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen. Diese wird insoweit auch außerhalb ihres eigentlichen Geltungsbereiches angewandt.

Die Maßnahmen sind im Einzelnen vor ihrer Durchführung mit dem Stadtbauamt abzusprechen

7. Antragsstellung

Die Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmebeginn schriftlich bei der Stadt zu stellen. Dabei unterstützt die Beratungsstelle Altstadtsanierung auf Wunsch die Bauherren.

Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens und den gegebenenfalls erforderlichen Planunterlagen muss der Antragsteller der Stadt bei Kosten bis 10.000 € zwei Angebote, bei Kosten über 10.000 € drei Angebote vorlegen, aus denen die geplanten Leistungen und die Kosten für alle notwendigen Gewerke hervorgehen.

Der gegenwärtige Zustand des Bauobjekts ist durch mindestens ein Farbfoto zu dokumentieren.

8. Bewilligung

Das Stadtbauamt prüft, ob die geplanten Maßnahmen den Zielen des Programms Stadtgestaltung und der Gestaltungssatzung entsprechen. Die baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernisse bleiben hiervon unberührt.

Der Bau- und Planungsausschuss legt die Höhe der Förderung fest.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und wenn sichergestellt ist, dass anteilige Städtebauförderungsmittel gewährt werden.

9. Maßnahmenbeginn

Mit den Baumaßnahmen darf grundsätzlich erst nach Entscheidung über den Förderantrag begonnen werden.

In Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Baubeginn zugelassen werden.

10. Abrechnung und Auszahlung

Spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten hat der Bauherr der Stadt eine Zusammenstellung der Kosten und die dazugehörigen Belege vorzulegen.

Der Erfolg der Maßnahme ist durch mindestens ein Farbfoto zu belegen.

Die Stadt stellt die förderungsfähigen Kosten fest. Dazu gehört auch die Mehrwertsteuer, sofern der Bauherr nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Manuelle Eigenleistungen können bei fachgemäßer Ausführung mit bis zu 50 % des jeweiligen Kostenangebots anerkannt werden.

Die Stadt passt gegebenenfalls den Bewilligungsbescheid an reduzierte Kosten an und zahlt der Zuschuss an den Bauherrn aus. Eine Nachbewilligung erhöhter Kosten nach Abschluss der Maßnahme ist nicht möglich.